jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/9 2Ob168/78, 1Ob626/89, 2Ob155/97a, 1Ob148/05d, 6Ob84/06f, 3Ob115/06t, 3Ob289/05d, 2O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

ABGB §1295 Ia3b
ABGB §1304 A1
StVO §46 Abs3

Rechtssatz

Nicht selten wird der zunächst eingetretene Schaden durch Handlungen des Verletzten vergrößert, die eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf das schädigende Ereignis darstellen und daher mit diesem in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat (hier: Weigerung, das Kraftfahrzeug auf den Pannenstreifen zu lenken).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 168/78
  Entscheidungstext OGH 09.11.1978 2 Ob 168/78
- 1 Ob 626/89
  Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 626/89
  nur: Nicht selten wird der zunächst eingetretene Schaden durch Handlungen des Verletzten vergrößert, die eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf das schädigende Ereignis darstellen und daher mit diesem in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat. (T1)
- 2 Ob 155/97a
  Entscheidungstext OGH 14.01.1999 2 Ob 155/97a
  nur T1; Beisatz: Die Zurechnung eines adäquaten Folgeschadens ist dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn eine umfassende Interessenabwägung ergibt, dass die Belastungsmomente auf Seite des Verletzten jene des Ersttäters bei weitem überwiegen. (T2)

- 1 Ob 148/05d
  Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 148/05d
  nur T1; Beis wie T2
- 6 Ob 84/06f
  Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 84/06f
  Beis wie T2
- 3 Ob 115/06t
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 115/06t
  nur: Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat. (T3)
- 3 Ob 289/05d
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 289/05d
  nur T1; Beis wie T2
- 2 Ob 205/08y
  Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 205/08y
  nur T1; vgl Beis wie T2; Beisatz: Wenngleich die - teilweise auch an eine umfassende Interessenabwägung geknüpfte - Zurechenbarkeit des Schadens bisweilen als eigenes Haftungskriterium verstanden wurde, so handelt es sich dabei letztlich doch nur um einen Aspekt der Schadensminderungspflicht. (T4)
- 7 Ob 17/10s
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 17/10s
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 192/10x
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 192/10x
  nur T3
- 2 Ob 114/11w
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 114/11w
  nur T3
- 2 Ob 74/12i
  Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 74/12i
  nur T3; Beisatz: Eine „freie Willensentscheidung“ eines geschädigten Bankkunden im Sinne dieses Rechtssatzes liegt nicht vor, wenn dessen Entschluss, Wertpapiere mit ungewisser Kursentwicklung doch zu behalten, durch das haftungsbegründende Verhalten der Bank „herausgefordert“ war und der Geschädigte durch deren pflichtwidriges Verhalten überhaupt in die Lage kam, eine Entscheidung erst über das Behalten oder Veräußern dieser Wertpapiere treffen zu müssen. Dem Geschädigten muss in dieser Situation zugebilligt werden, die Möglichkeit einer Kurserholung abzuwarten. (T5); Veröff: SZ 2013/42
- 8 ObA 66/13h
  Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 66/13h
- 9 Ob 76/14p
  Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 Ob 76/14p
  Vgl auch; Beis wie T2
- 2 Ob 71/15b
  Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 71/15b
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Veröff: SZ 2015/55
- 4 Ob 52/18b
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 52/18b
  Auch; Beis wie T4
- 4 Ob 24/18k
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 24/18k
  Auch; Beis wie T4
- 6 Ob 232/18p

Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 232/18p

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Der Kläger suchte drei Monate nach einer Fehlbehandlung in einemSpital ein anderes Spital auf, da keine Besserung eingetreten war ? Zurechnung der dort erfolgten (weiteren) Fehlbehandlung zum ersten Spitalsträger bejaht. (T6)

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0022912

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at